

Vergleichsberechnung und Entscheidungshilfe für die Coronahilfen 2021:
Codiv-19 Zuschüsse an Unternehmen oder Zuschüsse an Unternehmen, bemessen an den Fixkosten

COVID-19 ZUSCHÜSSE FÜR KLEINUNTERNEHMEN - BESCHLUSS DER LANDESREGIERUNG Nr. 307 VOM 30.03.2021

Umsatz vom 01.10.2019 bis 31.03.2020 (1)	Umsatz vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 (2)	Umsatzrückgang in % (3)	Parameter, die das Ausmaß des Zuschusses bestimmen (4)	Zuschuss (5)
14.000,00	8.000,00	-42,86%	Tätigkeitsbeginn ab 01.10.2019: monatlicher Umsatz > 700,00 Euro	3.000,00
			Tätigkeitsbeginn innerhalb 30.09.2019 und 2019 bis zu 2 Beschäftigten	5.000,00
			Beginn innerhalb 30.09.2019 und 2019 mehr als 2 und bis zu 4 Beschäftigten	7.500,00
			Tätigkeitsbeginn innerhalb 30.09.2019 und 2019 mehr als 4 Beschäftigten	10.000,00

Grundvoraussetzungen:

- > Die Tätigkeit **muss** innerhalb vom 31.03.2021 aufgenommen worden sein und der Umsatzrückgang muss **mindestens 30,00%** betragen
- > Im Geschäftsjahr 2019 muss ein **Mindestumsatz von 15.000,00 Euro** erwirtschaftet worden sein
- > Im Geschäftsjahr 2019 darf das **versteuerbare Einkommen maximal 50.000,00 Euro** betragen
 - >> für Gesellschaften mit mehr als einem (1) Gesellschafter, Familienunternehmen und Freiberuflersozietäten darf das **versteuerbare Einkommen maximal 85.000,00 Euro** betragen

Erklärungen zu den einzelnen Spalten:

(1) und (2) **Eingabefelder:** über diese beiden Felder wird der Umsatzrückgang berechnet

Zur Beachtung: der Umsatz des Bezugszeitraumes muss um nachstehende Zuschüsse erhöht werden

(1) **Eingabefeld:** Umsatz vom 01.10.2019 bis 31.03.2020

- Erhaltene Zuschüsse im Sinne des Gesetzesdekretes 137/2020 (sg. "ristori")
- Erhaltene Zuschüsse im Sinne des Gesetzesdekretes 149/2020 (sg. "ristori bis")
- Erhaltene Zuschüsse im Sinne des Art. 2 des Gesetzesdekretes 172/2020

(2) **Eingabefeld:** Umsatz vom 01.10.2020 bis 31.03.2021

- Erhaltene Landesbeiträge i.S. des BLR 699/2020 i.g.F. (Zuschüsse an Unternehmen in besonders betroffenen Wirtschaftssektoren), in Höhe von einem Viertel des Gesamtbetrages

*Der Betrag in diesem Feld muss auch die nebenan
angeführten Zuschüsse beinhalten*

- Zustehende Landesbeiträge i.S. des BLR 289/2021 (Zuschüsse für Sporthallen, Fitnesszentren und Tanzkurse), in Höhe von einem Viertel des Gesamtbetrages

(3) Ausgabefeld: Umsatzrückgang in % (muss **mindestens -30% sein**, darunter besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss)

(4) Information: Parameter, an Hand derer der Zuschuss definiert wird

- > **Ausnahme:** wenn die Tätigkeits erst ab dem 01.10.2019 begonnen wurde, ist der Umsatzrückgang nicht von Belang, der monatliche Umsatz muss aber **mindesten 700,00 Euro** betragen

(5) Information: Zuschuss, der anhand der angeführten Parameter in Spalte (4) und dem erlittenen Umsatzrückgang in Spalte (3) von **mindestens -30%** zusteht

COVID 19 - ZUSCHÜSSE AN UNTERNEHMEN BEMESSEN AUF DIE FIXKOSTEN

Umsatz vom 01.04.2019 bis 31.03.2020 (1)	Umsatz vom 01.04.2020 bis 31.03.2021 (2)	Betrag Fixkosten (3)	Umsatzrückgang Betrag (4)	Umsatzrückgang in % (5)	Umsatzrückgang: Intervalle (6)	Zuschuss in % (7)	Zuschuss (8)
29.000,00	1.000,00	243.333,00	Tätigkeitsbeginn ab 01.04.2019: monatlicher Umsatz > 700,00 Euro			30,00%	72.999,90
			-28.000,00	-96,55%	von 30% bis 40%	30,00%	72.999,90
					mehr als 40% bis 50%	40,00%	97.333,20
					mehr als 50%	50,00%	100.000,00

Grundvoraussetzungen:

- > Die Tätigkeit muss **innerhalb 31.03.2021** aufgenommen worden sein und der **Umsatzrückgang muss mindestens 30,00%** betragen
- > Der **Mindestumsatz** des Geschäftsjahres 2019 muss **30.000,00 Euro** betragen
- > **Maximal ist ein Zuschuss von 100.000,00 Euro** möglich

Erklärungen zu den einzelnen Spalten:

(1) und (2) **Eingabefelder**: über diese beiden Felder wird der Umsatzrückgang berechnet

(1) **Eingabefeld**: Umsatz vom 01.04.2019 bis 31.03.2020

Zur Beachtung: Der Umsatz des Bezugszeitraumes muss um nachstehende Zuschüsse erhöht werden

- Die erhaltenen staatlichen Verlustbeiträge im Sinne von Art. 25 des Gesetzesdekretes 34/2020
- Die erhaltenen Landeszuschüsse im Sinne der Beschlüsse n. 270/2020 und 355/2020
- Die erhaltenen staatlichen „Ristori“ und „Ristori bis“ (Gesetzesdekrete 137/2020 und 149/2020)
- Die erhaltenen Zuschüsse im Sinne des Gesetzesdekretes 172/2020
- Die erhaltenen Zuschüsse für besonders betroffenen Branchen laut Beschluss Nr. 699/2020, i.g.F.
- Die zustehenden Zuschüsse für Sporthallen, Fitnesszentren und Tanzkurse lt Beschluss der Landesregierung Nr. 289/2021.

(2) **Eingabefeld**: Umsatz vom 01.04.2020 bis 31.03.2021

*Der Betrag in diesem Feld muss auch die nebenan
angeführten Zuschüsse beinhalten*

(3) **Eingabefeld**: Eingabe der errechneten Fixkosten

(4) **Ausgabefeld**: Umsatzrückgang Betrag als Differenz von Spalte (2) - Spalte (1)

(5) **Ausgabefeld**: Umsatzrückgang in % (**mindestens -30%**, darunter besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss)

(6) **Information**: definierte Intervalle zur Berechnung des Zuschusses in Spalte (8)

Sonderfall: Tätigkeitsbeginn ab 01.04.2021: Umsatzrückgang ist nicht nachzuweisen, der monatl. Umsatz muss mindestens 700,00 Euro betragen und zu 70,00% aus der Tätigkeit herrühren

- > liegt der Umsatzrückgang über 30% und bis 40%, stehen 30% - Spalte (7) - der unter Spalte (3) eingegeben Fixkosten zu
- > liegt der Umsatzrückgang über 40% und bis 50% stehen 40% - Spalte (7) - der unter Spalte (3) eingegeben Fixkosten zu
- > liegt der Umsatzrückgang über 50%, stehen 50% - Spalte (7) - der unter Spalte (3) eingegeben Fixkosten zu

(7) **Information**: Zuschuss in % auf die Fixkosten, der vom Intervall in Spalte (6) abhängig ist

(8) **Ausgabefeld**: Zuschuss, der anhand der angegebenen Parameter und dem Umsatzrückgang von mindestens 30% zusteht

- > der Zuschuss wird anhand von Spalte (7)*Spalte (3) errechnet und kann nicht größer als 100.000,00 Euro sein